



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0792/2021</b>		Datum: 07.12.2021	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 Gö	
<b>Betreff:</b>			
<b>Ausnahme vom Bebauungsplan Nr. 85 "Trierer Str.- Wellingsweg- Eifelstraße- Bubenheimerweg"</b>			
Gremienweg:			
21.12.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

### Beschlussewurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.85 „Trierer Str.- Wellingsweg- Eifelstraße-Bubenheimerweg“ zu:

- Errichtung zweier Plakatanschlagtafeln in einem allgemeinen Wohngebiet

<b>Antragseingang</b>	21.10.2021
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Errichtung zweier Plakatanschlagtafeln an einer Gebäudefassade
<b>Grundstück/Straße</b>	Trierer Straße
<b>Gemarkung</b>	Metternich
<b>Flur</b>	1
<b>Flurstück</b>	739/6

### Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 85 „Trierer Str.- Wellingsweg- Eifelstraße-Bubenheimerweg“.

Der Antragsteller beabsichtigt an einer Gebäudefassade die Anbringung zweier Plakatanschlagtafeln zum Zwecke der Fremdwerbung.

Die Plakatanschlagtafeln sollen je mittels einer LED Langfeldleuchte angestrahlt werden. Dadurch, dass die Werbeanlagen nicht digital ausgeführt werden sollen, werden die Lichtemissionen als gering eingestuft.

An der betreffenden Gebäudefassade ist bereits eine Plakatanschlagtafel genehmigt worden. Diese wird für die beiden Werbeanlagen demontiert werden.

Im Bereich der geplanten Werbeanlage ist ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dort sind Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzungen ausnahmsweise nach § 1 Abs. 3 Satz 2 i.V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind erfüllt.

Mit der Ausnahme ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

**Anlage/n:**

- Lageplan
- Fotomontage

**Historie: keine**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine**